

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Dornburg-Langendernbach

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05. April 2011 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.234 Personen wahlberechtigt, davon haben 634 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 51,38 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 608 Stimmzettel gültig und 26 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	1.038	28,75 %	1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	471	13,04 %	1
6. Freie Wählergemeinschaft Dornburg	2.102	58,21 %	4
Wahlgebiet insgesamt	3.611		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Heep, Karin	389
102. Heinz, Karl	275
103. Lang, Alexander	175
104. Dietrich, Volker	199

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Weber, Karl-Josef	206
202. Zahnreich, Andreas	120
203. Agoretti, Ernst	145

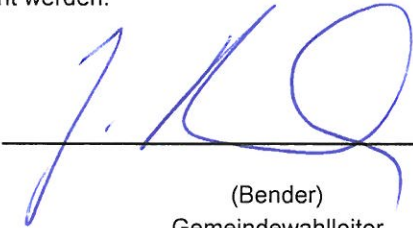
6. Freie Wählergemeinschaft Dornburg	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Fröhlich, Manfred	512
602. Eisenhuth, Armin	457
603. Hohn, Peter	373
604. Heep, Jörg	292
605. Schmidt, Stephan	303
606. Elsenbroich, Heiko	165

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Heep, Karin	Christlich Demokratische Union Deutschlands
201	Weber, Karl-Josef	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
601	Fröhlich, Manfred	Freie Wählergemeinschaft Dornburg
602	Eisenhuth, Armin	Freie Wählergemeinschaft Dornburg
603	Hohn, Peter	Freie Wählergemeinschaft Dornburg

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 12 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.234 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 06. April 2011



(Bender)
Gemeindevahlleiter